



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 3/19

Luxemburg, den 16. Januar 2019

Urteil in der Rechtssache C-265/17 P
Kommission / United Parcel Service

Der Gerichtshof bestätigt die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Kommission zur Untersagung der Übernahme von TNT Express durch UPS wegen Verfahrensmangels

Das Gericht der EU hat zu Recht die Verletzung der Verteidigungsrechte von UPS durch die Kommission festgestellt

Mit Beschluss vom 30. Januar 2013 untersagte die Kommission die Übernahme von TNT Express durch UPS, da dieser Erwerb in 15 Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für internationale Expressbeförderung von Kleinpaketen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geführt hätte¹. Diese Untersagung beruhte maßgebend auf einer ökonomischen Analyse, mittels deren die Kommission auf eine Gefahr von Preissteigerungen auf dem Großteil der betroffenen Märkte geschlossen hatte.

Die UPS erhob eine erfolgreiche Klage gegen diesen Untersagungsbeschluss beim Gericht der Europäischen Union. Mit Urteil vom 7. März 2017 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission wegen Verletzung der Verfahrensrechte von UPS für nichtig². Es entschied, dass sich das von der Kommission letztlich verwendete ökonomische Modell der Preiskonzentration deutlich von jenem unterschieden habe, das UPS im Zuge des Verwaltungsverfahrens übermittelt worden sei, ohne dass die Kommission UPS die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesen Änderungen eingeräumt hätte.

Die Kommission hat ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, um das Urteil des Gerichts aufheben zu lassen.

In seinem heutigen Urteil betont der Gerichtshof, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte vor dem Erlass einer Entscheidung im Fusionskontrollbereich erfordert, dass die Anmelder in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt zur Richtigkeit und Relevanz sämtlicher Umstände, auf die die Kommission ihren Beschluss zu stützen beabsichtigt, sachdienlich vorzutragen. Es ist somit erforderlich, die Anmelder in die Lage zu versetzen, zu ökonomischen Modellen Stellung nehmen zu können, wenn die Kommission ihren Beschluss darauf stützen möchte. Die ökonomischen Modelle stellen nämlich ihrer Natur und Funktion nach quantitative Behelfe zur Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung dar, die die Kommission im Rahmen der Fusionskontrollverfahren vornimmt. Die methodologischen Grundlagen dieser Modelle müssen möglichst objektiv sein, um das Ergebnis dieser Untersuchung nicht in die eine oder die andere Richtung zu verzerren. Diese Faktoren tragen so zur Unparteilichkeit und Qualität der Entscheidungen der Kommission bei, wovon letztlich das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Unternehmen in die Legitimität des unionsrechtlichen Fusionskontrollverfahrens abhängt.

Die Übermittlung dieser Modelle sowie der ihrer Entwicklung zugrunde liegenden Methodenauswahl ist umso notwendiger, als sie zur Sicherstellung der Verfahrensgerechtigkeit

¹ Beschluss C(2013) 431 der Kommission vom 30. Januar 2013 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6570 – UPS/TNT Express); vgl. auch die Pressemitteilung IP/13/68 der Kommission.

² Urteil des Gerichts vom 7. März 2017, United Parcel Service/Kommission ([T-194/13](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 23/17](#)).

gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beiträgt.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Kommission verpflichtet, das Beschleunigungsgebot, das die allgemeine Systematik der Fusionskontrollverordnung³ kennzeichnet, mit der Einhaltung der Verteidigungsrechte in Einklang zu bringen. Diese Verordnung erlaubt es der Kommission nicht, nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte das Wesen eines ökonomischen Modells zu ändern, auf das sie ihre Einwände stützen möchte, ohne diese Änderung den beteiligten Unternehmen zur Kenntnis zu bringen und es ihnen zu ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen.

Dementsprechend ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Gericht rechtsfehlerfrei entschieden hat, dass die Kommission nicht geltend machen konnte, sie sei nicht verpflichtet gewesen, der Klägerin das endgültige Modell der ökonomischen Analyse vor dem Erlass des streitigen Beschlusses zu übermitteln.

Des Weiteren schließt sich der Gerichtshof der Beurteilung des Gerichts an, dass die fehlende Übermittlung eines ökonomischen Modells an die Zusammenschlussbeteiligten zur Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission führen kann, sofern nachgewiesen wird, dass dieser Mangel ihnen zumindest eine geringe Chance genommen hat, sich sachdienlicher zu verteidigen. Es kann nicht der Beweis verlangt werden, dass ohne diesen Verfahrensmangel der streitige Beschluss anders ausgefallen wäre.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der ökonomischen Modelle für die Untersuchung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses würde nämlich eine Erhöhung der Beweisschwelle, die für die Nichtigerklärung einer Entscheidung aufgrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte durch mangelnde Übermittlung der diesen Modellen innewohnenden methodologischen Grundlagen erforderlich ist, dem Ziel zuwiderlaufen, die Kommission zu Transparenz bei der Erarbeitung dieser Modelle anzuhalten, und die Effektivität der nachfolgenden gerichtlichen Kontrolle ihrer Entscheidungen mindern.

Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass das Gericht ohne Rechtsfehler erkennen konnte, dass die Verteidigungsrechte von UPS missachtet worden seien, so dass der Beschluss für nichtig zu erklären sei, sofern UPS hinreichend nachgewiesen habe, dass sie ohne diesen Verfahrensmangel eine Chance gehabt hätte, sich sachdienlicher zu verteidigen.

Der Gerichtshof weist daher das Rechtsmittel der Kommission zurück.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

³ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).